



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 120/2022**  
**vom 13. Oktober 2022**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7483**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 206 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, und dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 249.084 vom 27. November 2020, dessen Ausfertigung am 15. Dezember 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 206 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches, koordiniert durch den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. April 2004, dadurch, dass er dahin ausgelegt werden könnte, dass er die Unterdenkmalstellung vollständiger Säle, die eine Vielzahl von nicht als solche registrierten Gegenständen umfassen, eines Museums, das eine wissenschaftliche und kulturelle Einrichtung des Föderalstaates ist, und somit die Einmischung in die Verwaltung dieser Einrichtung erlaubt, gegen die Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Föderalstaates und der Region Brüssel-Hauptstadt festgelegt sind, insbesondere die Artikel 127 § 1 Nr. 1 und 135*bis* der Verfassung und die Artikel 4 Nr. 4, 6 § 1 I Nr. 7, 6*bis* § 2 Nr. 4 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen? »;

« Verstößt Artikel 206 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches, koordiniert durch den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. April 2004, dadurch, dass er dahin ausgelegt werden könnte, dass er die Unterdenkmalstellung einer Art der Museumsausstellung oder Szenographie, was ein immaterielles Kulturerbe eines Museums darstellen würde, erlaubt, gegen die Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Föderalstaates und der Region Brüssel-Hauptstadt festgelegt sind, insbesondere die Artikel 127 § 1 Nr. 1 und 135*bis* der Verfassung, die Artikel 4 Nr. 4, 6 § 1 I Nr. 7, 6*bis* § 2 Nr. 4 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sowie die Artikel 4 und 4*bis* Nr. 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, während Artikel 4*bis* Nr. 3 dieses Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 die Zuständigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt auf das immaterielle bikulturelle Erbe regionalen Interesses beschränkt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.1. Der Staatsrat fragt den Gerichtshof, ob Artikel 206 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches, « dahin ausgelegt [...], dass er die Unterdenkmalstellung vollständiger Säle, die eine Vielzahl von nicht als solche registrierten Gegenständen umfassen, eines Museums, das eine wissenschaftliche [...] Einrichtung des Föderalstaates ist, und somit die Einmischung in die Verwaltung dieser Einrichtung erlaubt », mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung und insbesondere mit den Artikeln 127 § 1 Nr. 1 und 135*bis* der Verfassung und mit den Artikeln 4 Nr. 4, 6 § 1, I, Nr. 7, 6*bis* § 2 Nr. 4, und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) vereinbar sei.

Die vor dem Staatsrat angefochtenen Akte beziehen sich auf die Unterdenkmalstellung von beweglichen Gütern, die von einer föderalen wissenschaftlichen Einrichtung aufbewahrt werden, durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.2. Artikel 206 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches bestimmt:

« Pour l'application du présent titre, il faut entendre par :

1° patrimoine immobilier : l'ensemble des biens immeubles qui présentent un intérêt historique, archéologique, artistique, esthétique, scientifique, social, technique, paysager, urbanistique ou folklorique, à savoir :

*a*) au titre de monument : toute réalisation particulièrement remarquable, y compris les installations ou les éléments décoratifs faisant partie intégrante de cette réalisation ».

Aufgrund dieser Bestimmung kann die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bewegliche Güter, soweit sie fester Bestandteil eines Denkmals sind, unter Schutz stellen.

B.3. Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wird die Angelegenheit des Kulturerbes mit Ausnahme der Denkmäler und Landschaften von mehreren Gesetzgebern geregelt.

Die Französische Gemeinschaft und die Flämische Gemeinschaft sind für das Kulturerbe zuständig, das zu Einrichtungen gehört, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind (Artikel 127 der Verfassung und Artikel 4 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

Die Region Brüssel-Hauptstadt ist für das bewegliche und immaterielle bikulturelle Erbe zuständig, sofern es von regionalem Interesse ist, wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 71/2021 vom 20. Mai 2021 geurteilt hat (Artikel *4bis* Nr. 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 12. Januar 1989), ergangen in Anwendung von Artikel *135bis* der Verfassung).

Das Kulturerbe, das nicht in die Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft oder der Region Brüssel-Hauptstadt fällt, gehört zur Restzuständigkeit der Föderalbehörde. Daher ist diese für das bikulturelle Erbe zuständig, das von nationaler oder internationaler Bedeutung ist, und insbesondere für bewegliche Güter, die einer föderalen wissenschaftlichen oder kulturellen Einrichtung gehören.

B.4. Die Region Brüssel-Hauptstadt ist in Angelegenheiten von Denkmälern und Landschaften zuständig (Artikel 6 § 1 I Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989).

B.5. Insofern er « die Ausstattung oder dekorativen Elemente, die fester Bestandteil » eines besonders bemerkenswertes Werks sind, als Denkmäler einstuft, regelt Artikel 206 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches, was den Schutz von beweglichen Gütern, die einer föderalen wissenschaftlichen Einrichtung gehören, betrifft, eine Angelegenheit, die zur Zuständigkeit der Föderalbehörde gehört.

B.6. Nach Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 kann die Region Brüssel-Hauptstadt jedoch Ordonnanzbestimmungen in einer Angelegenheit annehmen, die zur Zuständigkeit der Föderalbehörde gehört, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung der Befugnisse der Region erforderlich sind, sich diese Angelegenheit für eine differenzierte Regelung eignet und diese Bestimmungen auf die föderale Angelegenheit nur marginale Auswirkungen haben.

B.7. In seinem Entscheid Nr. 25/2010 vom 17. März 2010 hat der Gerichtshof erkannt, dass eine Region aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, um ihre Zuständigkeit für Denkmäler und Landschaften sachdienlich ausüben zu können, « es als notwendig erachten [kann], dass neben den unbeweglichen Gütern gleichzeitig die Kulturgüter, die einen integrierenden Bestandteil davon darstellen, insbesondere die dazugehörige Ausstattung und die dekorativen Elemente, geschützt werden », weil diese Objekte « wegen ihrer Beschaffenheit so sehr mit einem Denkmal verbunden [sind] und [...] dessen soziokulturelle, künstlerischen und/oder historischen Wert derart [bestimmen], dass sie zusammen mit dem Denkmal zu schützen sind ».

Die Region Brüssel-Hauptstadt ist daher dafür zuständig, den Schutz von beweglichen Gütern zu regeln, die fester Bestandteil eines Denkmals sind.

B.8. Da sie sich auf die Ausübung impliziter Zuständigkeiten stützt, muss sich die Zuständigkeit des Ordonnanzgebers, die mit einem unbeweglichen Gut verbundenen beweglichen Güter zu schützen, allein auf die Güter beschränken, die fester Bestandteil dieses unbeweglichen Gutes sind und dieser Begriff muss eng ausgelegt werden.

Der Staatsrat hat auf diesem Gebiet geurteilt:

« Pour qu'un objet puisse être considéré comme faisant 'partie intégrante' d'une réalisation architecturale, il faut qu'existe un lien entre celle-ci et celui-là; [...] ce lien n'est défini ni par le législateur régional ni par la Convention de Grenade, [...] de laquelle est issue la disposition concernée; [...] pour déterminer la nature de ce lien, il y a lieu d'avoir égard aux objectifs de la législation sur la conservation du patrimoine immobilier, lesquels sont révélés par les motifs qui, selon l'article 206, 1<sup>o</sup>, a, du CoBAT, justifient le classement, à savoir l'intérêt historique, archéologique, artistique, esthétique, social, technique ou folklorique; [...] il en résulte que ce lien peut être notamment de nature historique, esthétique et artistique; [...] certains objets sont, de par leur nature, tellement attachés à un monument, dont ils contribuent à déterminer la valeur socioculturelle, artistique ou historique, que, pour être pleine et entière, la protection du bâtiment comme monument doit s'étendre à ces objets, indépendamment de la valeur intrinsèque qu'ils pourraient avoir de manière isolée par rapport à l'ensemble dans lequel ils s'insèrent; [...] s'avèrent indifférentes à cet égard leur qualification en droit civil et l'identité de leurs propriétaires, ces considérations étant dépourvues de pertinence pour délimiter la partie de l'ensemble qui mérite la protection au titre de monument historique » (StR, Entscheid Nr. 210.958 vom 2. Februar 2011).

Aus demselben Entscheid geht hervor, dass die Gegenstände, um als « fester Bestandteil » eines architektonischen Werkes angesehen zu werden, eine untrennbare Verbindung zu dem unbeweglichen Gut, in dem sie untergebracht sind, aufweisen müssen und vor Ort mit diesem geschützt werden müssen, da ihre Verbringung die Integrität des zu schützenden bemerkenswerten Werkes beeinträchtigen könnte. Hingegen ist es nicht erforderlich, « dass diese Gegenstände überdies ihrem Wesen oder ihrer Bestimmung nach unbeweglich sein müssen » (Kass., 13. Juni 2013, C.12.0091.F).

B.9. Es obliegt dem Staatsrat zu prüfen, ob die von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt unter Schutz gestellten beweglichen Güter tatsächlich fester Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sie untergebracht sind, und – wenn dies der Fall ist – im Rahmen der föderalen Loyalität zu prüfen, ob diese Unterdenkmalstellung der Föderalbehörde die Ausübung ihrer Befugnisse in Angelegenheiten der Verwaltung der föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen nicht unmöglich macht oder sie übermäßig erschwert.

B.10. Die erste Vorabentscheidungsfrage bedarf daher keiner Antwort.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.11. Der Staatsrat fragt den Gerichtshof, ob Artikel 206 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches, « dahin ausgelegt [...], dass er die Unterdenkmalstellung einer Art der Museumsausstellung oder Szenographie, was ein immaterielles Kulturerbe eines Museums darstellen würde, erlaubt », mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung, und insbesondere mit den Artikeln 127 § 1 Nr. 1 und 135*bis* der Verfassung, mit den Artikeln 4 Nr. 4, 6 § 1, I, Nr. 7, 6*bis* § 2 Nr. 4, und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und mit den Artikeln 4 und 4*bis* Nr. 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 vereinbar sei, « während Artikel 4*bis* Nr. 3 dieses Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 die Zuständigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt auf das immaterielle bikulturelle Erbe regionalen Interesses beschränkt ».

B.12. Aus dem Vorlageentscheid geht hervor, dass die vor dem Staatsrat angefochtenen Erlasse auf der Grundlage von Artikel 206 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches Elemente, die Gegenstände und Mobiliar sind, « die wesentlicher Bestandteil der szenographischen Ausstattung des historischen und technischen Saales in den Rundgalerien des Königlichen Museums der Armee und der Kriegsgeschichte » sind, durch Erweiterung unter Denkmalschutz stellen. Daraus folgt, dass sich die strittige Unterdenkmalstellung nicht auf eine Art der Museumsausstellung oder Szenographie bezieht, sondern auf körperliche Gegenstände, die als « Ausstattung oder dekorative Elemente, die fester Bestandteil des architektonischen Werkes, dessen szenographische Ausstattung sie darstellen, sind » eingestuft werden.

B.13. Die zweite Vorabentscheidungsfrage, mit der der Gerichtshof zur Übereinstimmung der fraglichen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung befragt wird, insofern sie die Unterdenkmalstellung einer « Art der Museumsausstellung oder Szenographie » gestatten würde, ist daher von keinerlei Nutzen für die Lösung der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Oktober 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul